

Zur Erbauung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 16

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Taubstumm-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Nr. 16	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats	1912 15. August
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplatz 16 Anschaffungspreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.	

Zur Erbauung

Zu Smyrna lebte ein gottesfürchtiger Bischof mit Namen Polykarpus. Es war in den ersten christlichen Zeiten, wo es viele Christenverfolgungen gab. Dieser Mann bekannte sich trotzdem entschieden zu Christo und zeichnete sich durch Reinheit seines Wandels aus. Daher war er den Heiden ein Dorn im Auge. Sie fielen über ihn her, zerrten ihn vor den Richter und forderten, daß er des Feuertodes sterbe.

Der Richter machte ihm den unwürdigen Antrag, er solle Christum lästern. Darauf antwortete der ehrwürdige Bischof: „Ich diene Christum nun 86 Jahre und er hat mir kein Uebel getan. Wie sollte ich ihn denn lästern?“ Indes sei er bereit, verbrannt zu werden.

Und das geschah auch.

Was lernen wir daraus?

Antwort: Daß er ein guter Herr sein muß, für den man nach 86 jährigem Dienste gern den Feuertod auf sich nimmt.

Wir wollen diesem guten Herrn auch dienen.

Eingesandt von C. F.

Zur Belehrung

Staatskunde. (Schluß.)

95. Hebung der Volkswirtschaft. Der Staat erachtet es als seine Pflicht, der Volkswirtschaft seine Pflege angedeihen zu lassen. Was dem Staate möglich ist, um die Produk-

tion, den Handel und Verkehr zu fördern, darf er nicht unterlassen. So sucht er durch Unterstützung von Ausstellungen, durch Gewährung von Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft (Subventionen), durch Erleichterung des Verkehrs mittelst einheitlicher Münzen und Maße, durch finanzielle Beteiligung bei Flußkorrekturen, durch Hebung der Gewerbe mittelst Prämien, Ausstellungen und Förderung des Lehrlingswesens usw. den Volkswohlstand zu erhöhen. Die Post, der Telegraph, das Telephon und die Bundesbahnen sollen wesentlich bloß den Vorteil der Bevölkerung im Auge haben. Zum Wohle der Industrie hat man den Schutz der Erfindungen durch Patenterteilung eingeführt; geschützt werden auch die eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken. Bei der Wichtigkeit einzelner Teile der Volkswirtschaftspflege hat man hiefür besondere Verwaltungsabteilungen geschaffen; so bestehen im Bunde die Departemente der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, der Post, Telegraphen und Eisenbahnen.

Behufs Regelung des Geldverkehrs hat der Bund die Nationalbank gegründet, welcher allein das Recht zusteht, Banknoten auszugeben. Die Nationalbank ist keine reine Staatsbank, indem sie auf Aktien gegründet ist, die auch teilweise in den Händen von Privaten sich befinden. Die meisten Kantone haben Kantonalbanken; eine Reihe derselben sind reine Staatsbanken; der Kanton liefert das notwendige Grundkapital und zieht nach Speisung des Reservefonds den Reingewinn. Die Banken haben die Aufgabe, Gewerbe und Handel durch Gewährung von zinsbaren Vorschüssen zu fördern.

96. Schutz der wenig Bemittelten. Der Staat sucht namentlich auch den Schwächeren